

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Elektronisch:  
[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

30. März 2023

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Auch gehören mehrere Energieversorgungsunternehmen sowie der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG zu unseren Mitgliedern.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

- Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst.
- Die künftige Schweizer Regulierung muss mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU kompatibel sein.
- Die Liquiditätskrise bei EVU vom letzten Jahr ist nicht mit der Bankenkrise vergleichbar.
- Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten soll verzichtet werden.
- Endverbraucher sollen von den Pflichten gänzlich befreit werden.
- Die Festsetzung der Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist kein angemessenes Kriterium.
- Die Strafbestimmungen des GATE sollen jenen von REMIT angeglichen werden.
- Mittels einer Publikation durch die ECom sollen die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte in anonymisierter Form einsehbar werden.
- Die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt soll erst mit Inkrafttreten des künftigen Gasversorgungsgesetzes realisiert und letzterer Gesetzgebungsprozess beschleunigt werden.

### **Inhalt und Zweck der Vorlage**

Der Bundesrat erachtet eine verstärkte Transparenz und Aufsicht für den Energiegrosshandel als dringend notwendig und möchte mit dieser Vorlage die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt erhöhen und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) übertragen. Dabei sollen sich die vorgeschlagenen Regelungen stark an die Regelungen, welche in der EU gelten (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, REMIT), anlehnen. Von den Regelungen dieser Vernehmlassungsvorlage sind Unternehmen betroffen, die im Strom- oder Gasgrosshandel tätig sind, sowie sehr grosse Endverbraucher. Der Bundesrat sieht in diesem neuen Bundesgesetz den ersten Schritt, um den Rettungsschirm für systemkritische Unternehmen, der bis auf Ende 2026 befristet ist, abzulösen. Eine weitere Vorlage, welche sich insbesondere den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben annimmt, soll folgen.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Vorlage und insbesondere die Absicht, auch für die Schweiz Transparenz und Aufsicht in den Energiegrosshandelsmärkten sicherzustellen. Damit kann für besseren Wettbewerb für alle Marktakteure gesorgt und dadurch die Effizienz und Zuverlässigkeit des Energiegrosshandels unterstützt werden. Dabei soll der Fokus auf Sachverhalte gelegt werden, die tatsächlich marktbeeinflussend wirken können.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die künftige Schweizer Regulierung kompatibel ist mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU. Daher wird begrüsst, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf stark an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Ein «Swiss-Finish» bzw. schweizerische Sonderlösungen müssen zwingend vermieden werden, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und zu meldenden Transaktionsdaten. Ein «Swiss-Finish» würde einen immensen Mehraufwand für die Schweizer Unternehmen mit sich bringen. Abweichungen gegenüber der REMIT-Regulierung der EU führen nicht zu mehr Transparenz in der Schweiz, sondern zu mehr Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer und auch zu einem grösseren Ressourcenaufwand bei der EiCom.

Die Liquiditätskrise bei einigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) vom letzten Jahr ist nicht mit der Bankenkrise vergleichbar. Während die Bankenkrise aufgrund spekulativen Verhaltens der Akteure ausgelöst wurde, waren die Liquiditätsprobleme bei den EVU eine Folge des Kriegsausbruchs in der Ukraine und des darauffolgenden Preisanstiegs beim Erdgas sowie der gleichzeitig gering erwarteten Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, was sich alles direkt auf die Strompreise auswirkte. Es muss klar festgehalten werden, dass die hohen Energiepreise im vergangenen Jahr somit nicht auf marktmissbräuchliche Praktiken oder spekulatives Verhalten der Marktteilnehmer zurückzuführen sind. Auch die europäischen Regulierungsbehörden sehen keine Anzeichen, dass die hohen Energiepreise durch mangelnde Transparenz oder fehlende Integrität an den Energiegrosshandelsmärkten verursacht oder verstärkt wurden. Die ausgelösten Liquiditätsengpässe des vergangenen Jahres waren somit strukturell ganz anders gelagert als die genannte Bankenkrise. Vor diesem Hintergrund ist es im Hinblick auf die bereits angekündigte weitere Vorlage, welche sich insbesondere den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben annehmen soll, fragwürdig, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von systemkritischen Unternehmen angebracht und zielführend sind.

### **Spezifische Bemerkungen zur Vorlage**

#### Regelenergieprodukte:

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage werden Regelenergieprodukte auch als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte definiert, welche die Marktteilnehmer der EiCom melden müssen. Hier weicht das GATE von Bestimmungen von REMIT ab, resp. steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, in der

Grosshandelsprodukte lediglich Intraday-, Day-Ahead- und Forward-Geschäfte umfassen. Regelenergieleistungen müssen gemäss EU-Bestimmungen nur auf Anfrage von ACER gemeldet werden. Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten sollte daher auch in der Schweiz verzichtet werden. Solche Meldungen sollten analog der aktuell geltenden EU-REMIT-Verordnung nur auf Anfrage der EICom erfolgen müssen. Eine Revision von EU-REMIT wird zwar aktuell diskutiert und zumindest mittelfristig ist mit Anpassungen integraler Bestandteile zu rechnen. Falls sich bezüglich der Regelenergiemärkte Anpassungen bei der EU-REMIT-Verordnung ergeben, dann können diese auch im GATE übernommen werden.

Wir beantragen daher, dass Regelenergieprodukte aus der Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2) gänzlich gestrichen oder von den zu meldenden Transaktionen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) ausgenommen werden.

#### Marktteilnehmer:

Es wird begrüsst, dass mit dem GATE die Pflicht zur Meldung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten an die EICom auf alle Marktteilnehmer in der Schweiz ausgeweitet wird. Damit führt der Bundesrat Pflichten ein, die für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten, und nicht nur für die dem FiREG unterliegenden Unternehmen. Hingegen sind wir der Meinung, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher gänzlich von dieser Pflicht befreit werden sollen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist hier zu klein und der Mehraufwand für die Endverbraucher zu gross. Lieferungen an Endverbraucher mit einem relevanten Jahresverbrauch machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten aus. Zudem zeigen Erfahrungen aus der EU, dass die Verbrauchskapazität nicht geeignet ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge der Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen.

Wir beantragen daher, dass Verträge zur Belieferung von grossen Endverbrauchern nicht als Energiegrosshandelsprodukte gelten und somit auch nicht den Reporting-Pflichten von GATE unterliegen (Streichung Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3).

#### Aufsichtsabgabe:

Für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind, erhebt die EICom von den Marktteilnehmern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe. Diese soll nach der Bilanzsumme des Marktteilnehmers und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt werden (Art. 10 Abs. 3). Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist aber kein angemessenes resp. faires Kriterium, weil damit die Tatsache nicht berücksichtigt wird, dass Marktteilnehmer neben dem Energie-Grosshandel auch noch weitere Geschäftsfelder (z.B. Verteilnetze, Produktion) verfolgen können, welche auch in die Bilanzsumme fliessen.

Wir beantragen daher, dass für die Erhebung der Aufsichtsaufgabe nur das Transaktionsvolumen berücksichtigt werden soll und allenfalls zusätzlich die Anzahl der gemeldeten Transaktionen.

#### Strafbestimmungen:

In der Vernehmlassungsvorlage sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfratraggesetzes (FinfraG) angelehnt. Die vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen sind im Vergleich mit den Nachbarländern streng. Das GATE soll massgeblich der europäischen REMIT-Verordnung nachgebildet sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum hinsichtlich der Strafbarkeit die strengeren Bestimmungen des FinfraG zur Anwendung kommen sollen, welche auf die Finanzmärkte ausgerichtet sind. In Anbetracht, dass viele Marktteilnehmer auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind, sollten die Strafbestimmungen des GATE jenen von REMIT angeglichen werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen gegenüber den europäischen Marktteilnehmern. Es wäre sinnvoll, dass gleiche Märkte (insbesondere solche zwischen denen auch Handel betrieben wird) gleich sanktioniert werden.

Veröffentlichung von Marktinformationen:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass die ECom dazu verpflichtet wird, die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des OTC-Handels (Over-the-Counter), in anonymisierter und aggregierter Form einsehbar zu machen. Die veröffentlichten Daten dürfen dabei keine Rückschlüsse auf die Handelsaktivitäten einzelner Marktteilnehmer zulassen. Durch diese Publikation wird den freien Endverbrauchern der nötige Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt, insb. bei den Terminmarktprodukten, gibt es heute ein Informationsdefizit. Der nötige Handlungsbedarf zeigt sich exemplarisch daran, dass die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise teils infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Gasmarkt:

Es ist fragwürdig, ob diese Vorlage im geplanten Umfang auch auf den schweizerischen Gasmarkt übertragen werden kann. Im Vergleich zum Strommarkt fehlt es dem Gasmarkt an spezialgesetzlichen Regelungen, auf welchen das GATE aufbauen kann. Sowohl der schweizerische Gasmarkt als auch die darin tätigen Unternehmen spielen im paneuropäischen Energie-Grosshandel keine bedeutende Rolle. Gleichzeitig fehlt es dem schweizerischen Gasmarkt – aufgrund der erwähnten nahezu vollständig fehlenden spezialgesetzlichen Grundlagen – an einem organisierten schweizerischen Grosshandelsmarkt. Transaktionen, welche im schweizerischen Gasmarkt getätigt werden, sind fast ausschliesslich Verkäufe an Endkunden oder Zwischenhändler, die bereits Kontrollinstanzen unterliegen (insbesondere WEKO und Preisüberwacher). Aufgrund dieser Ausgangslage erscheinen ein weiteres Gesetz und die damit verbundenen Hürden für die Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Daher schlagen wir vor, die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt erst mit Inkrafttreten des künftigen Gasversorgungsgesetzes zu realisieren und letzteren Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen. Für weiterführende Anmerkungen zum Gasmarkt verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds, den Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Infrastruktur,  
Energie und Umwelt

Beat Ruff  
Leiter Energie- und Klimapolitik